

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.379.078

Wien, am 12. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Mai 2024 unter der Nr. **18661/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ist das BMI bereit für das Krisensicherheitsgesetz?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6:

- § 5. (2) B-KSG legt fest, dass vor der Bestellung des stellvertretenden Regierungsberaters der Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, der Leiter des Abwehramtes sowie der Direktor der Direktion Staatschutz und Nachrichtendienst zur Beratung hinzuziehen sind.
 - a. Wurde der Direktor der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst bereits zur Beratung hinzugezogen?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Resultat?
 - iii. Wenn nein, warum nicht?
- § 7. (6) verlangt die Einrichtung eines Fachgremiums, in dem „unter Mitwirkung des Leiters des Heeres-Nachrichtenamtes, des Leiters des Abwehramtes sowie des Direktors der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst die regelmäßige

gesamthafte Beobachtung von für den Verfassungsschutz (§ 1 Abs. 2 des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes [SNG], BGBl. I Nr. 5/2016) sowie den militärischen Nachrichtendienst (§ 20 des Militärbefugnisgesetzes [MBG], BGBl. I Nr. 86/2020) relevanten Entwicklungen im In- und Ausland sowie die Bewertung des diesbezüglichen aktuellen Lagebildes erfolgen.

- a. *Wurde dieses Fachgremium bereits eingerichtet?*
- b. *Inwieweit unterscheidet sich die Arbeit der DSN in diesem Gremium von der alltäglichen Arbeit dieser Dienste?*
- c. *Inwieweit unterscheidet sich die Erstellung und Bewertung des aktuellen Lagebildes von der Erstellung, Aktualisierung und Bewertung des Lagebildes, das das BMI bzw. die DSN bereits vor Einrichtung dieses Fachgremiums erstellt, aktualisiert und bewertet hat?*
- § 9. besagt, dass zur „gesamthaften strategischen Koordination von Fragen der Krisenvorsorge und -bewältigung ein Bundes-Krisensicherheitskabinett eingerichtet“ werden solle. Diesem gehören der Bundeskanzler und der Vizekanzler sowie die im jeweiligen Wirkungsbereich betroffenen Minister:innen an.
 - a. *Wurde ein derartiges Krisensicherheitskabinett eingerichtet?*
 - b. *Zu welchem Thema hat es getagt?*
 - c. *Wer war zu den jeweiligen Tagungen anwesend?*
- Weiters verlangt § 10. (4) dass „insbesondere Vertretern der Länder, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Betreiber kritischer Infrastrukturen gemäß § 74 Abs. 1 Z 11 StGB, der Einsatzorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen die Teilnahme ermöglicht“ werden solle, „wobei in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bei Einladung eine Teilnahmepflicht der Ländervertreter besteht.“
 - a. *Welche Koordinationsmaßnahmen wurden gesetzt, um im Krisenfall schnell und effektiv mit diesen Institutionen kommunizieren zu können?*
 - i. *Wurden Kontaktpersonen in all den angeführten Institutionen bestimmt?*
 1. *Wenn ja, um welche Personen bzw. Funktionen oder Dienststellen handelt es sich jeweils?*
 2. *Wenn ja, wer hat die Entscheidungen über diese Personen bzw. Funktionen oder Dienststellen getroffen?*
 - ii. *Wer in welchem Ministerium (BKA? BMI? Andere?) koordiniert die Kommunikation bzw. gegebenenfalls die Einberufung dieser designierten Personen?*
 - iii. *Welche Art der schnellen und sicheren Kommunikation für den Krisenfall verbindet die betroffenen Personen bzw. Dienststellen?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weswegen von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand genommen wird. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 18671/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen vom 16. Mai 2024 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zur Frage 3:

- *In § 6. (1) des B-KSG steht zu lesen: „Im Bundesministerium für Inneres wird für die Bundesregierung dauerhaft ein den technischen und sicherheitsrelevanten internationalen Standards sowie den räumlichen und personellen Bedürfnissen entsprechendes Bundeslagezentrum eingerichtet, dessen sichere Erreichbarkeit auch bei einer Krise gewährleistet ist.“
a. Welche Planungsschritte wurden bereits gesetzt, um die Einrichtung dieses Lagezentrums voranzutreiben. Bitte um genaue Beschreibung der Maßnahmen sowie Daten und der leitenden Beteiligten.*

Das Bundesministerium für Inneres hat, dem Regierungsprogramm 2020-2024 entsprechend, Planungen zur Umsetzung eines Bundeslagezentrums am Standort 1010 Wien, Minoritenplatz 9, bereits 2020 begonnen. Die ersten Umsetzungsschritte zum Umbau werden mit der Absiedlung der Bediensteten des Standortes vorgenommen. Die Fertigstellung der neuen Räumlichkeiten des Bundeslagezentrums am Standort Minoritenplatz 9 ist für 2028 geplant. In der Zwischenzeit werden die Aufgaben und Tätigkeiten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeslagezentrums in einem modernen und den höchsten (sicherheits-)technischen Standards entsprechenden Übergangsquartier am Schottenring 14 abgewickelt.

Inhaltlich werden die nach dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz dem Bundeslagezentrum übertragenen Aufgaben von einer neu geschaffenen Organisationseinheit im Bundesministerium für Inneres wahrgenommen.

Die Nennung von Namen der agierenden Personen und weiterführenden Informationen muss sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch aus Gründen der nationalen Sicherheit unterbleiben.

Zur Frage 4:

- *§ 7. besagt, dass unter der Leitung des Bundesministers für Inneres ein Fachgremium einzurichten ist, „in dem unter Mitwirkung je eines Vertreters des Bundeskanzlers, des*

Vizekanzlers, des für Landesverteidigung zuständigen Bundesministers, des Bundesministers für Justiz und des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesministers die regelmäßige gesamthafte Beobachtung von sicherheitspolitischen Entwicklungen sowie die Analyse und Bewertung des aktuellen sicherheitspolitischen Lagebildes erfolgen.“

- a. *a. Wurde dieses Fachgremium eingerichtet?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, zu welchen Daten und zu welchen Themen hat dieses Gremium bereits wann getagt?*
 - iii. *Inwiefern unterscheidet sich dieses Lagebild vom Risikobild, welches das BMLV ständig erstellt und aktualisiert?*

Das Fachgremium betreffend die gesamthafte Entwicklung von sicherheitspolitischen Entwicklungen hat am 20. Juni 2024 unter meiner Vorsitzführung zum ersten Mal getagt.

Ziel dieser ersten Sitzung war die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses der Zielsetzungen sowie organisatorische Themen. Weiters wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einheitlicher Standards für die Entwicklung eines sicherheitspolitischen Lagebildes beschlossen.

Die weiteren Termine sind derzeit in interministerieller Abstimmung.

Zur Frage 7:

- *§ 12. (1) sieht vor, dass jedes Mitglied der Bundesregierung „im jeweiligen Wirkungsbereich die notwendigen und strukturellen Voraussetzungen für ein effektives Management bei einer Krise zu schaffen, erforderliche Schulungen zu veranlassen, Erreichbarkeiten festzulegen, Krisenpläne zur Krisenbewältigung aufzustellen sowie regelmäßige Übungen zur Überprüfung der Krisenpläne durchzuführen [hat], um zu gewährleisten, dass auch bei einer Krise die staatlichen Strukturen so lange wie möglich die für die Bevölkerung notwendigen Leistungen erbringen können. Zudem haben sie ein System zur Qualitätssicherung hinsichtlich der Bewertung der gesetzten Maßnahmen zur Krisenvorsorge einzurichten.“*
 - a. *Hat das BMI die notwendigen strukturellen Voraussetzungen gemäß § 12. geschaffen? Bitte um Beschreibung.*
 - b. *§ 12. (2) verlangt, dass alle Mitglieder der Bundesregierung im jeweiligen Wirkungsbereich dafür Sorge tragen, „dass entsprechend den gemäß Abs. 1 aufgestellten Krisenplänen erforderliche Hilfsmittel zur Krisenbewältigung sowie systemrelevante Güter im jederzeit einsatzbereiten Zustand zur Verfügung stehen.“*

- c. *Hat das BMI die in seinem Wirkungsbereich erforderlichen Hilfsmittel identifiziert und für die Bereitstellung Sorge getragen?*
 - i. *Bitte um Beschreibung der für das BMI erforderlichen Hilfsmittel.*
 - ii. *Bitte um Beschreibung, wie diese zur Verfügung gestellt werden und in einsatzbereitem Zustand erhalten werden.*
- a. *Absatz (3) sieht vor, dass jedes Mitglied der Bundesregierung für das Bundeslagezentrum eine zentrale Kontaktstelle benennt.*
 - i. *Hat das BMI dieser Vorschrift Rechenschaft getragen? Welche zentrale Kontaktstelle wurde wann benannt?*

Das Bundesministerium für Inneres hat die notwendigen strukturellen Voraussetzungen geschaffen, insbesondere durch die Einrichtung einer neuen Organisationseinheit, welche die Agenden der Bundeskrisensicherheit nach dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz sowohl für das Bundeslagezentrum als auch für das Bundesministerium für Inneres wahrnimmt.

Die zentrale Kontaktstelle des Bundesministeriums für Inneres wird vom Bundeslagezentrum wahrgenommen.

Des Weiteren wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 18671/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen vom 16. Mai 2024 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Gerhard Karner

